

## **Antrag**

**der Abg. Gabriele Reich-Gutjahr u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Auswirkungen der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie über die zeitlichen, organisatorischen und inhaltlichen Planungen der Bundesregierung für die Erstellung des im Frühjahr 2019 vorzulegenden nationalen Luftreinhalteprogramms hat;
2. welche besonderen Standpunkte und regionalen Interessen sie im Rahmen der vorgesehenen Länderanhörung hinsichtlich der Emissionsminderungsziele für Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen (ohne Methan), Schwefeldioxid, Feinstaub und Ammoniak zu vertreten gedenkt;
3. welche praktischen Auswirkungen sie infolge der einschlägigen Emissionsminderungsziele, insbesondere mit Blick auf die Minderungsziele für Ammoniakemissionen, hinsichtlich der landwirtschaftlichen Praxis bei Düngung und Bodenbearbeitung in Baden-Württemberg erwartet;
4. inwiefern sie mit Blick auf die Emissionsminderungsziele die Notwendigkeit sieht, die Agrarinvestitionsförderung für Tierhaltungssysteme sowie für die emissionsmindernde Lagerung und Ausbringung von Gülle anzupassen bzw. zu verstärken;
5. wie sie darüber hinaus gedenkt, den sich infolge der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe verstärkenden Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Luftreinhaltung aufzulösen (z. B. mit Blick auf Außenklima- und Offenfrontställe sowie hinsichtlich der Weidehaltung);

6. welche Auswirkungen der Verordnung sie auf die Energiewirtschaft, insbesondere mit Blick auf konventionelle Reservekraftwerke und das Ziel der Sektorkopplung, erwartet;
7. welche Auswirkungen der Verordnung sie auf den Straßen- und Luftverkehr in Baden-Württemberg erwartet.

12. 09. 2018

Reich-Gutjahr, Glück, Dr. Rülke,  
Haußmann, Weinmann FDP/DVP

### Begründung

Die Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe gibt zum Teil ambitionierte Minderungsziele vor. Ab 2019 ist infolge des nationalen Luftreinhalteprogramms mit weitreichenden praktischen Auswirkungen auf verschiedene Wirtschaftssektoren zu rechnen.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 Nr. 4-0141.5/378 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *welche Erkenntnisse sie über die zeitlichen, organisatorischen und inhaltlichen Planungen der Bundesregierung für die Erstellung des im Frühjahr 2019 vorzulegenden nationalen Luftreinhalteprogramms hat;*

Gemäß § 4 der 43. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe – 43. BImSchV) ist das nationale Luftreinhalteprogramm von der Bundesregierung zu erstellen. Nach § 16 ist das beschlossene Programm bis 31. März 2019 an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Zur Erarbeitung der Inhalte des nationalen Luftreinhalteprogramms wird vom Umweltbundesamt ein Forschungsvorhaben durchgeführt, in dem Prognosen der Emissionen von Luftschadstoffen bis zum Jahr 2030 erstellt werden. Ergebnisse sind noch nicht bekannt.

2. *welche besonderen Standpunkte und regionalen Interessen sie im Rahmen der vorgesehenen Länderanhörung hinsichtlich der Emissionsminderungsziele für Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen (ohne Methan), Schwefeldioxid, Feinstaub und Ammoniak zu vertreten gedenkt;*

Die derzeit laufenden Untersuchungen des Umweltbundesamtes werden zeigen, in welchem Umfang Handlungsbedarf zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen besteht. Das nationale Luftreinhalteprogramm der Bundesregierung wird dies aufgreifen und ggf. die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nennen. Allein auf dieser Grundlage ergeben sich jedoch keine rechtlich bindenden

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Vorgaben. Dies geschieht im Rahmen der ggf. notwendigen Rechtsetzung. Aussagen über die Positionierung des Landes sind erst dann möglich, wenn Details zum Vorhaben der Bundesregierung, zu konkreten Maßnahmen und dazu, wie diese sich auf die einzelnen Sektoren in Baden-Württemberg auswirken werden, bekannt sind.

Allgemein ist festzuhalten, dass Baden-Württemberg an allen verkehrsnahen Messstellen mit ungünstigen Luftaustauschbedingungen erhöhte Messwerte bei der Luftbelastung aufweist. Daher besteht ein großes Interesse des Landes Baden-Württemberg, die Emissionen dieser Substanzen wirksam zurückzuführen.

*3. welche praktischen Auswirkungen sie infolge der einschlägigen Emissionsminderungsziele, insbesondere mit Blick auf die Minderungsziele für Ammoniakemissionen, hinsichtlich der landwirtschaftlichen Praxis bei Düngung und Bodenbearbeitung in Baden-Württemberg erwartet;*

Die Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (43. BImSchV) sieht nach § 2 der 43. BImSchV bundesweit eine Minderung der Ammoniak-Emissionen für 2020 um 5 % und für 2030 um 29 % gegenüber dem Jahr 2005 vor.

Es liegen Anhaltspunkte vor, dass diese Emissionshöchstmengen von Ammoniak, die durch die 43. BImSchV für die Jahre 2020 und 2030 beschrieben werden, nicht ohne zusätzliche Maßnahmen erreicht werden.

Durch welche Maßnahmen die Ziele der 43. BImSchV erreicht werden sollen, ist in einem nationalen Luftreinhalteprogramm zu regeln. Eine Abschätzung konkreter Auswirkungen auf die Düngung und Bodenbearbeitung, über die bereits erfolgte Änderung der Düngeverordnung hinaus, kann seitens der Landesregierung daher bislang nicht vorgenommen werden.

Die Verpflichtungen zur Emissionsreduktion für Ammoniak stellen die deutsche Landwirtschaft vor große Herausforderungen. Die Maßnahmen sollen möglichst im jeweils einschlägigen Fachrecht verankert werden. Für die Düngung wurden bereits Maßnahmen in die im Jahr 2017 angepasste Düngeverordnung aufgenommen. Sie sieht vor, dass bspw. ab dem Jahr 2020 Harnstoffdünger innerhalb von vier Stunden ab Arbeitsbeginn ins Feld eingearbeitet sein muss oder mit einem Hemmstoff zu versetzen ist, damit das Zersetzen in Ammoniak und dessen mögliches Entweichen in die Luft verhindert wird.

Ferner wurden Vorgaben zum Einsatz von bodennaher und emissionsarmer Gülleausbringungstechnik aufgenommen. Im Rahmen der Agrarstrukturhebung 2016 wurde eine Erhebung zum Stand der verwendeten Verfahren bei der Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger in den landwirtschaftlichen Betrieben in Baden-Württemberg durchgeführt. Danach werden in Baden-Württemberg überwiegend herkömmliche Breitverteiler eingesetzt und es besteht noch ein erheblicher Anpassungsbedarf (vgl. hierzu auch Drucksache 16/4750 Ausbringung von Wirtschaftsdünger). Auch in diesem Zusammenhang wird es darauf ankommen, die von der neuen NEC-Richtlinie vorgesehenen Spielräume für landwirtschaftliche Klein- und Kleinstbetriebe sowohl im nationalen Luftreinhalteprogramm als auch im Fachrecht angemessen zu berücksichtigen.

*4. inwiefern sie mit Blick auf die Emissionsminderungsziele die Notwendigkeit sieht, die Agrarinvestitionsförderung für Tierhaltungssysteme sowie für die emissionsmindernde Lagerung und Ausbringung von Gülle anzupassen bzw. zu verstärken;*

Die Notwendigkeit zur Überprüfung der Förderbedingungen für die Agrarinvestitionsförderung als Teil der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Emissionsminderung wurde von den Ländern bei den Beratungen mit dem Bund wiederholt eingebracht, zuletzt bei der Agrarministerkonferenz am 27. April 2018 in Münster. Der Bund hat bisher Anpassungen in Förderbedingungen mit Verweis auf die noch unklare Rechtslage (z. B. Novellierung der TA Luft) abgelehnt.

5. *wie sie darüber hinaus gedenkt, den sich infolge der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe verstärkenden Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Luftreinhaltung aufzulösen (z. B. mit Blick auf Außenklima- und Offenfrontställe sowie hinsichtlich der Weidehaltung);*

Der Zielkonflikt zwischen einem Mehr an Tierwohl und der Luftreinhaltung besteht bereits heute, auch durch kaum vorhandene Maßnahmen zur effektiven und effizienten Emissionsminderung in der Tierhaltung, insbesondere für Ställe mit freier Lüftung und Auslauf. Eine Entwicklung in Richtung eines Mehr an Tierwohl kann deshalb eine Minderung der Anforderungen an die Luftreinhaltung erfordern, wie sie zum Beispiel im aktuellen Entwurf zur Novelle der TA Luft in Form von Ausnahmemöglichkeiten für Tierwohlställe vorgesehen ist. Sollte die TA Luft mit einer solchen oder einer vergleichbaren Regelung zum Tierwohl verabschiedet werden, wird die Praxis zeigen, ob durch Maßnahmen des Tierwohls die Ziele der Emissionsminderung von Ammoniak aus Ställen tatsächlich wesentlich beeinträchtigt werden und sich der Konflikt zwischen Tierwohl und Luftreinhaltung infolgedessen verschärft. Gleichzeitig bedarf es weiterer Untersuchungen und Forschungsprojekte zur Entwicklung und Bewertung verfahrensintegrierter Maßnahmen zur Emissionsminderung, insbesondere auch für Tierwohlställe sowie zur Ableitung belastbarer Emissionsdaten für die Beurteilung der Umweltwirkungen der Nutztierhaltung. Hier setzen zum Beispiel aktuelle Projekte des Kuratoriums für Technik und Bauen in der Landwirtschaft (KTBL) an.

Inwiefern der nationale Luftreinhalteplan über die Novelle der TA Luft hinaus Maßnahmen zur Minderung von Ammoniak-Emissionen aus Ställen enthalten wird, kann von der Landesregierung bisher nicht beurteilt werden.

6. *welche Auswirkungen der Verordnung sie auf die Energiewirtschaft, insbesondere mit Blick auf konventionelle Reservekraftwerke und das Ziel der Sektorkopplung, erwartet;*

Auswirkungen auf ältere Anlagen mit geringen Laufzeiten sind derzeit nicht zu erkennen. Es bleibt abzuwarten ob in Folge des nationalen Luftreinhalteprogramms oder der Umsetzung des überarbeiteten BVT-Merkblatts (beste verfügbare Technik) für Großfeuerungsanlagen in deutsches Recht sich Änderungen ergeben, die sich ggfs. auch auf den bestehenden Kraftwerkspark auswirken könnten. Auswirkungen auf das Ziel der Sektorkopplung sind nicht zu erkennen.

7. *welche Auswirkungen der Verordnung sie auf den Straßen- und Luftverkehr in Baden-Württemberg erwartet.*

Aussagen zur möglichen Auswirkungen der Verordnung sind zum jetzigen Zeitpunkt, ohne Kenntnis der erforderlichen Minderungen und ohne Informationen zu konkreten Minderungsmaßnahmen nicht möglich.

Hermann  
Minister für Verkehr